



Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Serfaus vom 13.12.2021 über die Erhebung von Friedhofsbenutzungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2021 wird verordnet:

§ 1

Friedhofsbenutzungsgebühren

Die Gemeinde Serfaus erhebt Friedhofsbenutzungsgebühren als Graberrichtungsgebühren, jährliche Grabgebühren und sonstige Gebühren.

§ 2

Graberrichtungsgebühr

Die Gebühr für den Erwerb einer Grab-/Urnenstätte beträgt einmalig Euro 129,72

§ 3

Jährliche Grabgebühr

Die jährliche Grabgebühr beträgt pro Grab-/Urnenstätte und Jahr Euro Euro 16,21

§ 4

Sonstige Gebühren

(1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle beträgt 51,86 Euro.

(2) Die Gebühr für die Abstellung eines Leichnams beträgt pro Tag 25,96 Euro.

(3) Die Gebühr für die Graböffnung durch die Gemeinde beträgt 300 Euro.

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Inhaber des Grabbenützungesrechtes, im Todesfall seine Erben.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 15.12.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung Friedhofsgebührenverordnung vom 28.01.1969, kundgemacht am 30.01.1969 außer Kraft.



Für den Gemeinderat

Bürgermeister

Mag. Paul Greiter

Angeschlagen am: 14.12.2021

Abgenommen am: _____